

Satzung

KREISLANDJUGENDVERBAND

Teil I Allgemeiner Teil

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Grundsatz
- § 3 Ziel und Aufgaben
- § 4 Gemeinnützigkeit

Teil II Mitgliedschaft

- § 5 Mitglieder
- § 6 Ordentliche Mitglieder
- § 7 Außerordentliche Mitglieder
- § 8 Aufnahme von Mitgliedern
- § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 10 Beiträge
- § 11 Beendigung der Mitgliedschaft

Teil III Organe

- § 12 Aufbau des Kreislandjugendverbandes
- § 13 Organe der Kreisebene
- § 14 Kreisversammlung
- § 15 Kreisausschuss
- § 16 Kreisvorstand
- § 17 Arbeitskreise und Ausschüsse
- § 18 Wahlen

Teil IV Schlussbestimmungen

- § 19 Mitgliedschaften des Kreislandjugendverbandes
- § 20 Finanzen
- § 21 Geschäftsordnung
- § 22 Haftung
- § 23 Auflösung

1 **Teil I Allgemeiner Teil**

2 **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 3 1. Der am _____ gegründete Kreislandjugendverband führt den Namen
- 4 „Kreislandjugendverband _____“ – nachstehend als Kreislandjugendverband
- 5 bezeichnet.
- 6 2. Der Kreislandjugendverband ist der Zusammenschluss aller Landjugendgruppen und Mitglied
- 7 im Landjugendverband Schleswig-Holstein e. V..
- 8

9 **§ 2 Grundsatz**

10 Der Kreislandjugendverband ist eine freie parteipolitisch unabhängige, überkonfessionelle Vereini-
11 gung junger Menschen des ländlichen Raumes und jede/m, der/die sich ihr zugehörig fühlt.
12

13 **§ 3 Ziel und Aufgaben**

- 14 1. Der Kreislandjugendverband versteht sich als ein demokratisches Organ der Jugend- und
- 15 Erwachsenenbildung. Der politische Grundgedanke ist die Teilhabe und Partizipation von
- 16 Jugendlichen an einer lebendigen Demokratie, gerade im ländlichen Raum.
- 17
- 18 2. Tätigkeitsfelder können u.a. sein:
 - 19 a) Hinführung der jungen Menschen zu kritischem, sozialem und tolerantem Verhalten gegen-
 - 20 über der demokratischen Gesellschaft und den Mitmenschen;
 - 21 b) Hinführung zum persönlichen und sozialen Einsatz in der Gesellschaft;
 - 22 c) Hinführung zur kritischen Auseinandersetzung mit dem geschlechtsbezogenen Rollenver-
 - 23 halten;
 - 24 d) Förderung der Allgemein- und Berufsbildung durch eine praktische Zusammenarbeit mit
 - 25 den gesellschaftlichen, kirchlichen und berufsständischen Organisationen;
 - 26 e) Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen sowie Vorhaben mit anderen Organi-
 - 27 sationen;
 - 28 f) Förderung der internationalen Zusammenarbeit und des Jugendaustausches;
 - 29 g) Förderung der Beziehungen zwischen Stadt und Land;
 - 30 h) die Durchsetzung der Ziele des Kreislandjugendverbandes unter Wahrung der Rechte und
 - 31 Belange seiner Mitglieder;
 - 32 i) Förderung der Arbeit der Untergliederungen sowie die Beschaffung der Mittel hierzu;
 - 33 j) Förderung des Wohlfahrtswesens in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum.
 - 34

35 **§ 4 Gemeinnützigkeit**

36 Der Kreislandjugendverband erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Sämtliche Einnahmen dürfen
37 nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden. Die Ausschüttung von
38 Überschüssen an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Auch dürfen diese in ihrer Eigenschaft als

1 Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Kreislandjugendverbandes erhalten. Der
2 Kreislandjugendverband darf niemanden durch zweckfremde Ausgaben oder überhöhte Vergüt-
3 ungen begünstigen. Der Kreislandjugendverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemein-
4 nützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

5
6 Der Kreislandjugendverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche
7 Zwecke.

8 Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist erstmals durch Schreiben des Finanzamtes
9 _____ vom _____ erfolgt.

11 **Teil II Mitgliedschaft**

12 **§ 5 Mitglieder**

13 Der Kreislandjugendverband hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
14

15 **§ 6 Ordentliche Mitglieder**

- 16 1. Ordentliche Mitglieder des Kreislandjugendverbandes sind deren lokale Landjugendgruppen.
17
18 2. Löst sich ein Kreislandjugendverband auf, können sich die Ortsgruppen entweder selbst auf
19 Landesebene vertreten (siehe Abschnitt III) oder anderen Kreislandjugendverbänden beitreten.
20
21 3. Ortsgruppen können sich auch freiwillig, sofern es begründbar ist/so es lokal Sinn ergibt, einem
22 anderen Kreislandjugendverband anschließen. Der Kreisausschuss/Landesvorstand/
23 Landesausschuss muss diesem zustimmen.
24

25 **§ 7 Außerordentliche Mitglieder**

26 Außerordentliche Mitglieder unterteilen sich in fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

27 1. Fördernde Mitglieder

28 Fördernde Mitglieder des Kreislandjugendverbandes können natürliche oder juristische
29 Personen sein, die die Arbeit des Kreislandjugendverbandes unterstützen möchten.
30

31 2. Ehrenmitglieder

32 Ehrenmitglieder des Kreislandjugendverbandes können Landjugendliche sein oder werden, die
33 sich in außerordentlicher Weise um die Arbeit des Kreislandjugendverbandes verdient gemacht
34 haben. Insbesondere langjährige Vorstandsmitglieder oder Delegierte können zu Ehrenmit-
35 gliedern durch die Kreisversammlung mit 2/3 Mehrheit ernannt werden.
36

37 **§ 8 Aufnahme von Mitgliedern**

38 Je nach Form der Mitgliedschaft erfolgt die Aufnahme eines Mitgliedes wie folgt:
39

1 1. Ordentliche Mitglieder

2 Grundet sich eine Landjugendgruppe, die den Zweck und das Ziel des Kreislandjugendver-
3 bandes anerkennen, kann er auf seinen schriftlichen Antrag von der Kreisversammlung oder
4 dem Kreisausschuss mit einfacher Mehrheit in den Kreislandjugendverband aufgenommen
5 werden. Der Landjugendverband Schleswig-Holstein e.V. wird darüber in Kenntnis gesetzt.
6

7 2. Fördernde Mitglieder

8 Die Aufnahme muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über ihre Aufnahme ent-
9 scheidet der Vorstand. Die Kreisversammlung wird in Kenntnis gesetzt.
10

11 3. Ehrenmitglieder

12 Ehrenmitglieder können durch Mitglieder und durch den Vorstand vorgeschlagen werden. Der
13 Antrag ist mündlich zu begründen. Die Kreisversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit.
14

15 **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

16 Je nach Form der Mitgliedschaft unterscheiden sich folgende Rechte und Pflichten.
17

18 1. Ordentliche Mitglieder

19 Ordentliche Mitglieder haben folgende Rechte:

- 20 a) ordentliche Mitglieder haben Anspruch auf Wahrnehmung und Förderung ihrer Interessen
21 nach Maßgabe der Satzung, insbesondere auf Unterrichtung, Beratung und Unterstützung
22 in allen wesentlichen Vorgängen von Bedeutung.
23 b) sie haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Kreislandjugendverbandes
24 teilzunehmen.
25

26 Ordentliche Mitglieder haben folgende Pflichten:

27 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Kreislandjugendverband bei der Erfüllung ihrer Aufgaben
28 nach besten Kräften zu unterstützen, insbesondere:

- 29 a) durch die Teilnahme an den Organtagungen (siehe Delegiertenschlüssel) des
30 Kreislandjugendverbandes;
31 b) die Beschlüsse der Organe des Kreislandjugendverbandes auszuführen;
32 c) den Kreislandjugendverband über alle wichtigen Vorgänge von allgemeiner und grundsätz-
33 licher Bedeutung aus dem Bereich der Landjugendarbeit zu unterrichten;
34 d) den Kreislandjugendverband zu ihren Jahreshauptversammlungen oder den entsprechen-
35 den Veranstaltungen einzuladen;
36 e) die von der Kreisversammlung festgesetzten Beiträge zu leisten.
37

38 2. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder

39 Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht auf grundsätzliche Informationen,
40 wie den Jahresbericht und die Teilnahme an der Kreisversammlung.
41

1 **§ 10 Beiträge**

2 Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder zahlen einen Jahresbeitrag.

3 1. Ordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe durch Beschluss der
4 Kreisversammlung festgelegt wird.

5
6 2. Eine Landjugendgruppe hat den von der Kreisversammlung beschlossenen Beitrag ent-
7 sprechend ihrer Mitgliedszahlen zum Stichtag 30. September eines Jahres für das laufende
8 Kalenderjahr an den Kreislandjugendverband abzuführen. Zum Zweck der rationellen
9 Abwicklung ist der Kreislandjugendverband berechtigt, Gruppenbeiträge sowie finanzielle Vor-
10 leistungen des Kreislandjugendverbandes per Lastschrift einzuziehen.

11
12 3. Die Umlagen zum Defizitausgleich des Kreislandjugendverbandes tragen die
13 Landjugendgruppen anteilig der Mitgliederzahlen ihrer Untergliederungen, soweit die
14 Kreisversammlung dies mit 2/3-Mehrheit beschließt.

15 Die Umlagen zum Defizitausgleich dürfen den halben einfachen Jahresbeitrag des Mitglieds an
16 die Landjugendgruppe nicht übersteigen/

17 Die Umlagen zum Defizitausgleich dürfen 5 € pro Landjugendgruppenmitglied nicht
18 übersteigen.

19
20 4. Fördernde Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe sie selbst festlegen.

21
22 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

23

24 **§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft**

25 Die Mitgliedschaft endet durch:

26 1. Austritt.

27 a) Der Austritt von außerordentlichen Mitgliedern ist schriftlich dem Kreisvorstand mitzuteilen.
28 Die Mitgliedschaft endet zum Jahresende.

29 b) Der Austritt ordentlicher Mitglieder bedarf eines Beschlusses der Jahreshauptversammlung
30 der jeweiligen Landjugendgruppe, welcher mit 2/3-Mehrheit gefasst werden muss.

31
32 2. Ausschluss bei satzungswidrigem bzw. verbandsschädigendem Verhalten (z.B. Verstoß gegen
33 die Beschlüsse der Organe des Kreislandjugendverbandes).

34 a) Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Kreisversammlung
35 mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

36 b) Dem auszuschließenden Mitglied ist in der Kreisversammlung vor der Beschlussfassung
37 die Möglichkeit der Anhörung zu geben.

38 c) Der Ausschluss ist sofort wirksam und ist dem auszuschließenden Mitglied zusätzlich
39 schriftlich mitzuteilen. Schriftverkehr mit Mitgliedern gilt diesen insbesondere im Aus-
40 schlussverfahren drei Tage nach Versendung an die letzte bekannte Anschrift als zuge-
41 gangen.

42

1 **Teil III Organe**

2 **§ 12 Aufbau des Kreislandjugendverbandes**

- 3 1. Der Kreislandjugendverband gliedert sich in Landjugendgruppen, deren ordentliche Mitglieder
4 natürliche Personen sind.
5
- 6 2. Die Untergliederungen sind grundsätzlich nicht rechtsfähige Vereine. Zielt die Änderung der
7 Satzung eines ordentlichen Mitgliedes auf eine Eintragung als Verein, bedarf dieses der Ge-
8 nehmigung des Landesvorstandes.
9
- 10 3. Die Untergliederungen verfügen über eine eigene Satzung, die der Mustersatzung für Land-
11 jugendgruppen entsprechen kann.
12
- 13 4. Die Satzungen der Untergliederungen dürfen der Landessatzung und der Kreissatzung in
14 wesentlichen Punkten nicht widersprechen. Sie sind dem Landesvorstand zur Genehmigung
15 vorzulegen.
16

17 **§ 13 Organe der Kreisebene**

18 Die Organe des Kreislandjugendverbandes sind die Kreisversammlung, der Kreisausschuss, die
19 landesweite Kreisausschusssitzung und der Kreisvorstand.
20

21 **§ 14 Kreisversammlung**

22 Die Kreisversammlung ist das oberste beschließende Organ des Kreislandjugendverbandes.
23

- 24 1. Der Kreisvorstand muss mindestens 1 x im Jahr die Kreisversammlung einberufen. Wenn 1/4
25 der ordentlichen Mitglieder des Kreislandjugendverbandes es verlangen, muss sie unter
26 Bekanntgabe der Gründe innerhalb eines Monats einberufen werden.
27
- 28 2. Die Kreisversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 29 a) die Wahl des Kreisvorstandes;
 - 30 b) die Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören
31 dürfen;
 - 32 c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - 33 d) Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten des Kreislandjugendverbandes;
 - 34 e) Änderungen/Erweiterungen der Geschäftsordnung;
 - 35 f) Entgegennahme des Kassenberichtes und die Entlastung des Vorstandes;
 - 36 g) Beschlussfassung über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern;
 - 37 h) Beschlussfassung über die Auflösung des Kreislandjugendverbandes.
- 38
- 39 3. Der Kreisversammlung gehören an:
 - 40 a) mit Stimmrecht: die Delegierten der ordentlichen Mitglieder entsprechend ihrer Mitglieder-
41 zahl und der Kreisvorstand. Delegiert werden können nur Mitglieder der

1 Landjugendgruppen.

2 b) ohne Stimmrecht: übrige, nicht Delegierte Landjugendliche aus den Untergliederungen;
3 außerordentliche Mitglieder

4
5 4. Ordentliche Mitglieder entsenden Delegierte entsprechend der Anzahl der Mitglieder ihrer Orts-
6 gruppen, je 50 angefangene Mitglieder drei Delegierte.

7
8 5. Anträge

9 a) Anträge kann jedes Mitglied eines Organs des Kreislandjugendverbandes sowie
10 Landjugendgruppenvorstände stellen. Alle Anträge, die auf die nächste Tagesordnung
11 gesetzt werden sollen, müssen mindestens 28 Tage vor der Sitzung (siehe Punkt 7) dem
12 Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

13 b) Dringlichkeitsanträge können im Verlauf der Sitzung mit einfacher Mehrheit der abgegebe-
14 nen gültigen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

15 c) Satzungsänderungen können vom Kreisvorstand und von den ordentlichen Mitgliedern
16 beantragt werden. Über diese entscheidet die Kreisversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit
17 seiner anwesenden Delegierten. Anträge auf Satzungsänderung sind schriftlich bis 28 Tage
18 vor Beginn der Kreisversammlung dem Kreisvorstand einzureichen.

19
20 6. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

21 a) Die Kreisversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

22 b) Die Beschlüsse auf der Kreisversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Stimmen-
23 mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt
24 der Antrag als abgelehnt.

25 c) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Verlangen von einem
26 stimmberechtigten Delegierten hat sie durch geheime Abstimmung mittels Stimmzettel zu
27 erfolgen.

28
29 7. Einladung und Einladungsfristen

30 Die Einladung für die Kreisversammlung muss mindestens 21 Tage vorher schriftlich erfolgen. In
31 Fällen, die die Handlungsfähigkeit der Landjugend gefährden, können die Vorsitzenden die Ein-
32 ladungsfrist auf 10 Tage verkürzen. Der Einladung ist eine Tagesordnung und das Protokoll der
33 vorherigen Sitzung beizufügen.

34
35 8. Protokollführung

36 Über die Kreisversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und
37 der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss bei der nächsten Versamm-
38 lung genehmigt werden.

39
40 **§ 15 Kreisausschuss**

41 1. Der Kreisausschuss setzt sich aus dem Kreisvorstand und den Vorstandsmitgliedern der
42 Kreislandjugendverbände und Ortsgruppen zusammen.

43

- 1 2. Der Kreisvorstand soll den Kreisausschuss mindestens 4 x im Jahr einberufen. Wenn ein
2 ordentliches Mitglied es verlangt, muss er unter Bekanntgabe der Gründe innerhalb von vier
3 Wochen einberufen werden.
4
- 5 3. Die Aufgaben des Kreisausschusses sind u.a.:
- 6 a) Nachwahlen des Kreisvorstandes;
 - 7 b) Änderungen/Erweiterungen der Geschäftsordnung;
 - 8 c) Ideen und Vorschläge zur Jahresplanung;
 - 9 d) Unterstützung der Landjugendgruppen im Einzugsgebiet/Kreisgebiet
 - 10 e) Information über Maßnahmen des Landesverbandes
 - 11 f) Ausarbeiten von Vorschlägen für die Arbeit des Landesverbandes
 - 12 g) Förderung der Kommunikation und der Zusammenarbeit unter den Landjugendgruppen.
- 13
14 Weitere Aufgaben und Kompetenzen regelt die Geschäftsordnung.
15
- 16 4. Anträge
- 17 § 14 Ziffern 5 a) und b) gelten entsprechend.
18
- 19 5. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung
- 20 § 14 Ziffer 6 gilt entsprechend.
21
- 22 6. Einladung und Einladungsfristen
- 23 Die Einladung für die Kreisausschusssitzung muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich erfolgen.
24 In Fällen, die die Handlungsfähigkeit der Landjugend gefährden, können die Vorsitzenden die
25 Einladungsfrist auf eine Woche verkürzen. Der Einladung ist eine Tagesordnung und das Protokoll
26 der vorherigen Sitzung beizufügen.
27

28 **§ 16 Kreisvorstand**

- 29 1. Der Kreisvorstand besteht aus
- 30 a) dem Kreisvorsitzenden und bis zu zwei gleichberechtigten Stellvertretern;
 - 31 b) der Kreisvorsitzenden und bis zu zwei gleichberechtigten Stellvertreterinnen;
 - 32 c) dem Schriftführer oder der Schriftführerin;
 - 33 d) dem Kassierer oder der Kassiererin.
- 34
35 Das Mindestalter von den Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/Kassenwartin muss 18 Jahre
36 betragen. Sie müssen voll geschäftsfähig sein.
37
- 38 2. Der Kreisvorstand führt die Beschlüsse des Kreisausschusses durch, unterstützt die
39 Landjugendgruppen des Kreises bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Als Bindeglied
40 zwischen dem Landesverband und den einzelnen Landjugendgruppen innerhalb des Kreises
41 trägt er die Mitverantwortung für die Arbeit in den Gruppen.
42 Darüber hinaus hat er die Interessen der Landjugend auf Kreisebene wahrzunehmen, den
43 Kontakt zu anderen Jugendverbänden und Organisationen zu pflegen und den

- 1 Kreislandjugendverband durch Delegierte im Kreisjugendring zu vertreten.
2
- 3 3. Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreislandjugendverbandes. Beschlüsse
4 der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand im Rahmen des geltenden Rechtes und der
5 finanziellen Möglichkeiten des Kreislandjugendverbandes auszuführen.
6
- 7 4. Der Vorstand vertritt die in dem nichtrechtsfähigen Verein zusammengeschlossenen Mitglieder
8 gerichtlich und außergerichtlich, die Vertretungsmacht des Vorstands ist jedoch auf das
9 Vermögen des Kreislandjugendverbandes beschränkt. Der Kreisvorstand hat daher bei der
10 Begründung rechtlicher Verpflichtungen ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der
11 Kreislandjugendverband nur mit dem Vermögen des Kreislandjugendverbandes haftet.
12
- 13 5. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Ab einem Geschäftswert von _____
14 Euro und höher wird der Kreislandjugendverband durch wenigstens zwei Vorstandsmitglieder
15 vertreten. Der Vorstand kann im Rahmen seiner Vertretungsmacht Dritte mit der
16 Wahrnehmung einzelner Geschäfte beauftragen. Für eingesetzte Erfüllungs- oder
17 Verrichtungsgehilfen haftet der Kreisvorstand nur bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem
18 Auswahlverschulden.
19
- 20 6. Wird ein Vorstandsmitglied von einem Vertragspartner des Vereins im Rahmen des § 54 Abs.
21 2 BGB (persönliche Haftung aus einem Rechtsgeschäft) als Handelnder in Anspruch
22 genommen, kann es von dem Kreislandjugendverband Freistellung bzw. Erstattung aller mit
23 der Inanspruchnahme zusammenhängenden Kosten und Aufwendungen verlangen.
24
- 25 7. Der Kreisvorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Intern entscheidet der
26 Vorstand mehrheitlich.
27
- 28 8. Die Delegierten des Kreislandjugendverbandes für den Landesausschuss sind der
29 Kreisvorstand, im Verhinderungsfall Vorstandsmitglieder der Ortsgruppen. Sie sind verpflichtet,
30 der Einladung zur Landesausschusssitzung und zur Landesversammlung zu folgen.
31
- 32 9. Den Mitgliedern des Kreisvorstandes kann, statt einzeln nachgewiesenen Aufwands, eine
33 angemessene pauschale monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt werden, durch die
34 Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des jeweiligen Vorstandsmitgliedes für
35 den Landjugendverband stehen, abgegolten werden.
36 Der Kreisausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob der nachgewiesene Aufwand oder
37 eine pauschale Aufwandsentschädigung an den Kreisvorstand zu zahlen ist. Im Falle einer
38 pauschalen Entscheidung legt der Kreisausschuss die Höhe fest.
39
- 40 10. Anträge
41 Anträge kann jedes Vorstandsmitglied sowie jedes ordentliche Mitglied stellen. Der § 14 Ziffer
42 5 a) und b) gilt entsprechend.
43
- 44 11. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung
45 Der § 14 Ziffer 6 gilt entsprechend.
46

1 12. Einladung und Einladungsfristen

2 Die Einladung für die Vorstandssitzung soll mindestens 7 Tage vorher schriftlich oder per Mail
3 erfolgen. In Fällen, die die Handlungsfähigkeit der Landjugend gefährden, können die
4 Vorsitzenden die Einladungsfrist auf einen Tag verkürzen.
5

6 **§ 17 Arbeitskreise und Ausschüsse**

7 1. Zur Unterstützung ihrer Arbeit können die Organe des Kreislandjugendverbandes Ausschüsse
8 und Arbeitskreise berufen.
9

10 2. Die Ausschüsse und Arbeitskreise konstituieren sich selbst und treten nach Bedarf zu Sitz-
11 ungen zusammen.
12

13 **§ 18 Wahlen**

14 1. Die Wahl wird von einem vor Eintritt in die Wahlhandlung zu wählenden Wahlleiter/Wahlleiterin
15 geleitet. Er/Sie wird von bis zu zwei zu wählenden Stimmzählern bzw. Stimmzählerinnen unter-
16 stützt.
17

18 2. Bei den Wahlen des Kreisvorstandes oder von Arbeitskreisen und Ausschüssen kann jede
19 Person vorgeschlagen werden, die Mitglied in einer Landjugendgruppe ist.
20

21 3. Die Abstimmung bei Wahlen erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag eines Stimm-
22 berechtigten oder einer Stimmberechtigten oder bei mehreren Kandidaten hat sie durch ge-
23 heime Abstimmung mittels Stimmzettel zu erfolgen.
24

25 4. Gewählt ist, wer mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stehen mehrere
26 Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl und erreicht keine/r der Kandidaten/Kandidatinnen im
27 ersten Wahlgang dieses Ergebnis, so gelangen die zwei mit der höchsten Stimmzahl in den
28 zweiten entscheidenden Wahlgang, wobei der/die, der/die die meisten gültigen Stimmen auf
29 sich vereinigt, gewählt ist.
30

31 5. Die Amtsdauer der Mitglieder aller Organe und gewählten Arbeitskreise und Ausschüsse (§ 17)
32 beträgt ein Jahr. Die Amtsdauer der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen beträgt 2 Jahre. Sie
33 dürfen weder während des Prüfungszeitraumes noch während der Prüfzeit Mitglieder des
34 Kreisvorstandes sein. Auf begründeten Vorschlag des Kreisvorstandes kann eine kürzere
35 Amtszeit von der Kreisversammlung beschlossen werden. Wiederwahl ist zulässig.
36

37 6. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen können auf einer Kreisausschusssitzung nachgewählt
38 werden, wenn ihr Posten vor Ablauf der Amtszeit frei wird bzw. nicht besetzt werden konnte.
39

40 7. Der gewählte Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
41

42 **Teil IV Schlussbestimmungen**

43 **§ 19 Mitgliedschaften des Kreislandjugendverbandes**

- 1 1. Der Kreislandjugendverband ist Mitglied im Landjugendverband Schleswig-Holstein e. V. und
2 im Kreisjugendring.
3
- 4 2. Vertreter/innen, die durch den Kreislandjugendverband in andere Gremien und Organisationen
5 entsandt werden, werden vom Vorstand benannt.
6

7 **§ 20 Finanzen**

- 8 1. Die Kasse des Kreislandjugendverbandes wird von dem Kassenwart oder der Kassenwartin
9 verwaltet. Die Verwaltung umfasst die ordentliche Kassen- und Buchführung, die Rechnungs-
10 legung und Verantwortung für eine im Rahmen bestehender Richtlinien und Bedingungen
11 sparsame und zweckmäßige Verwendung des Geldes.
12
- 13 2. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen haben die Verwaltung und Verwendung des Geldes des
14 Kreislandjugendverbandes zu überprüfen. Sie können auch die Jahresrechnungen der
15 Landjugendgruppen und der Kreislandjugendverbände im Hinblick auf die Einhaltung der
16 Bestimmungen dieser Satzung überprüfen.
17
- 18 3. Die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen des Landjugendverbandes Schleswig-Holstein
19 e.V. können auch die Jahresrechnungen der Kreislandjugendverbände im Hinblick auf die
20 Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung überprüfen.
21

22 **§ 21 Geschäftsordnung**

- 23 1. Der Kreislandjugendverband kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie ist eine Ergänzung
24 der Satzung und wie diese für alle Mitglieder bindend.
25
- 26 2. Die Geschäftsordnung regelt weitere Einzelheiten der Arbeit des Kreislandjugendverbandes.
27
- 28 3. Über die Geschäftsordnung stimmen die Kreisversammlung und die Kreisausschusssitzung mit
29 einfacher Mehrheit ab.
30

31 **§ 22 Haftung**

32 Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Kreislandjugendverband ist für leichte Fahr-
33 lässigkeit ausgeschlossen.
34

35 **§ 23 Datenschutzerklärung**

- 36 1. Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von
37 personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 Datenschutz-
38 Grundverordnung (DS-GVO).
- 39 2. Verantwortliche Stelle: KLV ..., die Vorsitzenden.
- 40 3. Mit dem Beitritt eines Mitglieds kann der KLV folgende personenbezogenen Daten aufnehmen:
41 - Name
42 - Adresse
43 - Geburtsdatum
44 - Bankverbindung

- 1 - Telefonnummer
- 2 - E-Mail-Adresse
- 3 - (...)

4

5 Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Mitglied wird
6 dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch
7 geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
8 Nach Art. 6, Abs. 1, lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig,
9 wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft in der Landjugend –
10 erforderlich sind.

11

12 4. Für weitere personenbezogene Daten und für solche, die in den Vereinspublikationen und
13 Online-Medien veröffentlicht werden sollen, ist eine schriftlicher Einwilligungserklärung des
14 Mitgliedes unter Beachtung des Art. 7 DSGVO notwendig. Dazu ist ein entsprechendes Formblatt
15 der Landjugend vom Mitglied zu unterschreiben. Die Entscheidung zur Erhebung weiterer
16 personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung trifft das Mitglied freiwillig. Das
17 Einverständnis kann das Mitglied jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft in
18 Textform gegenüber dem KLV-Vorstand widerrufen (Kontakt s. Punkt 2).

19

20 5. Als Mitglied des Landjugendverbands Schleswig-Holstein e.V. ist die Landjugendgruppe
21 verpflichtet, ggf. personenbezogene Daten seiner Mitglieder an den/die Verband/ Verbände zu
22 melden. Übermittelt werden dabei

- 23 - ggf. Name
- 24 - ggf. Alter
- 25 - ggf. Anschrift
- 26 - ggf. Mitgliedsnummer
- 27 - (...)

28

29 Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) werden ggf. weitere Daten
30 übermittelt:

- 31 - Telefonnummer
- 32 - E-Mail-Adresse
- 33 - Funktion im Vorstand
- 34 - (...)

35

36 6. Beim Austritt aus der Landjugend werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der
37 Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung
38 betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der
39 schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Sie werden gesperrt.

40

1 7. Das Mitglied hat das Recht auf Auskunft des KLV über seine gespeicherten Daten sowie auf
2 deren Berichtigung und Löschung (sofern nicht Art. 6, Abs. 1, lit b) oder lit. f) DSGVO betroffen ist).
3 Dieses bezieht sich auch auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung oder ein Widerspruch
4 gegen eine Datenübermittlung. Eine entsprechende Anfrage ist per Textform an den Vorstand
5 zustellen.

6

7 8. Das Mitglied hat ein Beschwerderecht. Zuständig in Schleswig-Holstein ist dafür:

8 Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein

9 Postfach 71 16

10 24171 Kiel

11 www.datenschutzzentrum.de

12 mail@datenschutzzentrum.de

13 Telefon: 0431 988-1200

14 Fax: 0431 988-1223

15

16

17 **§ 24 Auflösung**

18 1. Über die Auflösung des Kreislandjugendverbandes beschließt die Kreisversammlung mit 2/3
19 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

20

21 2. Bei Auflösung des Kreislandjugendverbandes Schleswig-Holstein oder beim Wegfall des bis-
22 herigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landjugendverband Schleswig-
23 Holstein e.V., der es für Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden hat.

24 Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens werden erst nach Zustimmung der zu-
25 ständigen Finanzverwaltung rechtsgültig.